

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Hoppegarten Aktiv e.V.“, er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hoppegarten.
- 2) Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins sind:
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - d) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - e) die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation, Bewerbung und Durchführung von
 - zu a) Handarbeitskursen, Tanzveranstaltungen,
 - zu b) Spendensammelaktionen oder –veranstaltungen zur finanziellen Unterstützung folgender Anlagen:
 - Dahlwitz-Hoppegarten, Hoppegarten, Am Güterbahnhof, Anlage des Kaiserbahnhofs mit Empfangsgebäude, Aufsichtsgebäude, Bahnsteig und gepflastertem Vorplatz
 - Dahlwitz-Hoppegarten, Hoppegarten, Rennbahnallee 1, 1a-b, Goetheallee 1a, Bollensdorfer Weg, Anlage der Galopprennbahn mit Rennbahn, Bollensdorfer Trainierbahn, Tribüne 1, 2, 3, 4, Haupteingang mit Eintrittskassen und Wohnhaus, Rechengebäude mit Rohrpost und alter Waage, Waagehaus mit Rennbahnverwaltung, Führring, Musikpavillon, zehn Totohäusern als Wettannahmestellen, Pumpenhaus, Sattelboxen, Hofanlage des Union-Gestüts mit vier Stallgebäuden, Henckel-Rennstall sowie Maschinenhaus mit Wohnhaus, Stall und Remise
 - Dahlwitz-Hoppegarten, Hoppegarten, Rudolf-Breitscheid-Straße 39, 41, 48, Magazinstraße 18, An der Feuerwehr 16, Schloss und Landschaftspark mit Einfriedung, Tordurchfahrten und Kutscherwohnhaus sowie Gutsbrennerei mit Magazin, Scheune und Kartoffelkeller
 - zu c) Vortragsveranstaltungen mit wechselnden Referenten, Debattierabenden, Rhetorikschulungen, Lesenachmittagen
 - zu d) Wanderungen oder Fahrten (z.B. per Rad) durch das Gemeindegebiet mit Wissensvermittlung und Fragen an Zeitzeugen auf dem Gebiet der Heimatpflege und -kunde,
 - zu e) Karnevals- und/oder Faschingsfeiern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist offen für alle natürlichen Personen ab 16 Jahren. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit abschließend.
- 3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung gemäß der aktuellen Beitragsordnung und zur Unterstützung und Förderung der Vereinsziele.
- 4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht und Antragsrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zugehen. Sie beendet die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung nach den ersten drei Monaten jedes Jahres seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens;
 - c) bei grobem Verstoß gegen Satzung oder Interessen des Vereins;
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zunächst wird jedoch dem Betroffenen mit zweiwöchiger Frist die Möglichkeit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung aller Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit abschließend.
- 5) Der Ausschluss ist mit Datum der Zustellung des Ausschlusschreibens rechtskräftig.
- 6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinsgelder und führt schriftlich oder elektronisch Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus dem Amt aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds für die restliche Dauer der Amtszeit einzuberufen.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche eingeladen werden muss. Beschlüsse des Vorstandes können auch elektronisch oder bei Eilbedürftigkeit fermündlich gefasst werden. Alle Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- 7) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vorzulegen.
- 8) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die vom Verein beauftragt wurden, können gegen genauen Nutzungsnachweis und Belege durch Vereinsarbeit entstandene Kosten erstattet bekommen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, und die Pflicht dies mindestens einmal jährlich zu tun. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über sonstige Anträge;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einzuladen. Auf Satzungsänderungsanträge ist explizit mit Bekanntmachung der geplanten Änderungen hinzuweisen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronisch verlangt, in diesem Falle gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung verlangt. Auch alle anderen Beschlüsse, auch die Wahl der Kassenprüfer, können durch offene Abstimmung erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung verlangt.

- 7) Mitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, sofern zum Zeitpunkt der Wahl von ihnen eine Einverständniserklärung zur Kandidatur schriftlich oder elektronisch vorliegt.
- 8) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit oder wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9) Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für alle anderen Anträge genügt die einfache Mehrheit.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 9 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hoppegarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hoppegarten, den 03.10.2017